

IV.

Die Heilige Allianz und das Legitimitätsprincip.

Talleyrand hatte es nicht durchgesetzt, wol auch kaum ernstlich durchsetzen wollen, daß die von ihm verkündigten Grundsätze ausdrücklich von dem Wiener Congreß garantirt und mit den Grundsätzen auch die auf ihnen ruhenden Throne und Staaten förmlich gewährleistet wurden. So groß der Beifall war, den Talleyrand's Lehre fand, so sehr man bemüht war oder sich einbildete bemüht zu sein, das Legitimitätsprincip als Leitfaden durch das Labyrinth voneinander gegenseitig ausschließenden Ansprüchen zu benutzen, von einer völkerrechtlichen Geltung des Legitimitätsprincips ließ sich doch nur insoweit reden, als dasselbe in einzelnen Bestimmungen der Wiener Verträge zu concreter rechtlicher Erscheinung kam.

Durfte man nun auch eine gewisse Gewähr für den unge störten Fortbestand der zu Wien getroffenen Vereinbarungen und sonach auch des denselben angeblich zu Grunde liegenden Legitimitätsprincips darin erblicken, daß alle Mächte, welche die Wiener Congreß-Acte unterzeichnet hatten, sämmtliche in derselben festgestellten Rechte fortbauernnd anzuerkennen verpflichtet waren, so war es von dieser vertragsmäßigen Verbindlichkeit, nichts gegen die zu Wien errichtete Ordnung

Europas zu unternehmen, doch noch weit bis zu einer ausdrücklich für dieselbe übernommenen Garantie ¹⁾, in welcher die Pflicht wie das Recht gelegen haben würde, jede auf eine Umänderung der zu Wien vereinbarten Rechtsverhältnisse zielende Unternehmung im Interesse der garantirten Staatenordnung auf jede völkerrechtlich zulässige Weise, mithin nöthigenfalls selbst durch Waffengewalt zurückzuweisen. Und doch mußte gerade beim Abschlusse des wiener Vertragswerks eine Collectivgarantie der neugeschaffenen Ordnung in hohem Maße nothwendig erscheinen; die Gefahr des Umsturzes und der Eroberung war wiederum beängstigend nahe getreten. Napoleon war zum zweiten mal auf der Bühne der europäischen Geschichte erschienen; der zu Ehren der Legitimität wiedererrichtete Bourbonenthron war zum zweiten mal zusammengebrochen, und noch war es nicht gelungen, Napoleon niederzuwerfen.

¹⁾ Heffter, Europäisches Völkerrecht, 4. Ausg., S. 179: „Bei einem unter mehr als zwei Parteien geschlossenen Verträge ist nicht etwa jeder Theilnehmer in Ansehung der die andern individuell betreffenden Stipulationen als Gewährsmann zu betrachten, wenn nicht auch dieses verabredet worden.“ Bluntschli, Modernes Völkerrecht (Nördlingen 1868), §. 431, 432. Auch hat die Deutsche Bundesversammlung (Beschuß vom 18. Sept. 1834: Meyer's Staatsacten, II, 475 fg.) die Annahme, als sei durch die Unterzeichnung der Wiener Congress-Acte ein gegenseitiges Garantieverhältniß aller Congressmächte für die in derselben enthaltenen Bestimmungen, somit auch für die Deutsche Bundesacte entstanden und damit ein Recht der Einmischung in die innern Angelegenheiten des Deutschen Bundes den auswärtigen Mächten gewährt worden, wiederholt Frankreich und England gegenüber auf das entschiedenste zurückgewiesen. Vgl. hierüber auch Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., I, 183, 184; II, 638, Note 2. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl., I, 275.

Hatte auch der Wiener Congreß sich ausdrücklich zur Aufrechthaltung der zu Paris und Wien getroffenen Vereinbarungen entschlossen erklärt und Bonaparte, der durch den Einfall in Frankreich den einzigen legalen Titel seiner Existenz zerstört habe „comme ennemi et perturbateur du repos du monde“¹⁾, geächtet; hatten sich auch die Großmächte zu einer Allianz gegen Napoleon vereinigt, um die so glücklich wiederhergestellte Ordnung Europas gegen jeden Angriff zu vertheidigen²⁾: damit war doch nur die Vernichtung eines Feindes des europäischen Friedens bezweckt, keineswegs aber eine so feste Sicherung der neuerrichteten Verhältnisse erreicht, daß nicht später wieder ein anderer mit dem Kranze des höchsten Kriegsrühms geschmückter Nationalheld die Dynastien und Staaten Europas hätte umstürzen oder doch gefährden können. Die Hoffnung der zu Wien versammelten Staatsmänner, daß ganz Frankreich, um seinen legitimen Fürsten geschart, den letzten Versuch eines verbrecherischen und ohnmächtigen Wahnsinns zurückweisen werde³⁾, hatte sich als irrig herausgestellt; der siegreiche Einfall Napoleon's in Frankreich hatte noch einmal aufs deutlichste gezeigt, daß kein Thron unerschütterlich sei, wenn er nur durch sich selbst und sein Verhältniß zum Volk bestehe.

So führten denn abermals die Ereignisse auf den von Talleyrand ausgesprochenen Plan zurück, die legitimen Dynastien und Staaten gegen jeden Umsturzversuch durch eine

¹⁾ Erklärung der Bevollmächtigten der acht Pariser Friedensmächte, d. d. Wien, 13. März 1815 (Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 1, Heft 4, S. 51—53).

²⁾ Allianztractat, d. d. Wien, 25. März 1815 (Klüber, a. a. O., S. 57 fg.).

³⁾ Erklärung vom 13. März 1815.

förmliche, von den europäischen Mächten gegenseitig übernommene Garantie zu sichern.

Schon im Vertrage von Chaumont¹⁾ war mit directer Bezugnahme auf die von Frankreich drohenden Gefahren von den vier allirten Großmächten eine derartige gegenseitige Gewährleistung ihrer Staaten für zwanzig Jahre übernommen worden, um das Gleichgewicht Europas aufrecht zu erhalten, die Ruhe und Unabhängigkeit der Mächte zu sichern und allen Umsturzversuchen zuvorzukommen.

Dann hatte wieder Nesselrode auf dem Wiener Congreß die Nothwendigkeit innigerer Beziehungen unter den europäischen Großmächten hervorgehoben²⁾: nur der glücklichen Harmonie der Empfindungen und Principien, der vollständigen Intimität und dem unbegrenzten gegenseitigen Vertrauen der Allirten sei der endliche Sieg über Napoleon zu verdanken; solle aber Europa die Früchte dieses Sieges ernten, so müsse der allgemeine Friede auf denselben Grundlagen erbaut werden, auf welchen der Erfolg der Waffen beruht habe, d. i. auf der Gleichheit der politischen Anschauungen und Grundsätze der Allirten, auf der freien und ehrlichen Verbindung ihrer theuersten Interessen. Auf dieser Basis würden die Souveräne, von den unabänderlichen Vorschriften der christlichen Religion durchdrungen, in brüderlichem Verkehre miteinander ihre politischen Ansichten klären und die gegenseitigen Beziehungen der Völker sicherstellen.³⁾

¹⁾ Allianztractat, d. d. Chaumont, 1. März 1814; Einleitung, Art. 5, 6, 16 (Klüber, a. a. O., Bd. 1, Heft 1, S. 1).

²⁾ Note an die kaiserlich österreichischen, königlich großbritannischen und preussischen ersten Herren Bevollmächtigten, d. d. Wien, 31. Dec. 1814 (Klüber, a. a. O., VII, 69).

³⁾ Les souverains fraternisant entr'eux épureront leurs maximes d'état et garantiront les rapports entre les peuples.

Ähnliche Anschauungen wurden endlich auch von solchen vertreten, welche einer selbständigen Thätigkeit auf dem Gebiete der Politik fremd waren. ¹⁾ Die mächtige Coalition gegen Napoleon schien ganz Europa in eine Art Conföderation zur Erhaltung des Weltfriedens umgewandelt zu haben, welche durch den Wiener Congreß zu imposanter äußerlicher Erscheinung gebracht wurde. Napoleon war als Feind der europäischen Ruhe geächtet worden; ja des abtrünnigen Ney Bestrafung wurde nach der zweiten Errichtung des Bourbonenthrons als Satisfaction für Europa verlangt. ²⁾ Von den verschiedensten Seiten wurden Ansichten laut, nach denen Europa kein geographischer Begriff, sondern „eine einzige Staatengemeinde“ ³⁾ sei, welche als solche Rechte wie Pflichten besitze und Störungen der allgemeinen Ordnung zu strafen, Streitigkeiten zwischen den Völkern aber auf andere als kriegerische Weise zu schlichten habe.

Dieselben Gedanken finden schließlich eine vertragsmäßige Anerkennung in der Heiligen Allianz. ⁴⁾

Die drei Souveräne, welche die Heilige Allianz stiften, erklären zunächst vor dem Angesicht der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluß, als Regel ihres Verhaltens sowol in der Verwaltung ihrer eigenen Staaten, als auch in ihren politischen Beziehungen zu allen übrigen Regierungen die Vorschriften der christlichen Religion anerkennen zu wollen. Dem-

¹⁾ Gerbinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, I, 248.

²⁾ Ebendas., S. 167.

³⁾ Ebendas., S. 248.

⁴⁾ Traité dit de Sainte-Alliance, signé entre LL. MM. l'empereur de Russie, l'empereur d'Autriche et le roi de Prusse à Paris le 14/26 Sept. 1815 (Ch. de Martens, Recueil manuel, III, 202).

gemäß betrachten sich die drei verbündeten Monarchen als verbunden durch eine wirkliche und unlösbare Brüderlichkeit, als Glieder eines und desselben Volks und versprechen, sich bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte Beistand, Unterstützung und Hülfe zu leisten. Sie wollen weiter auch ihre Unterthanen und Armeen, als deren Väter sie sich ansehen, in demselben Geiste der Brüderlichkeit leiten, um Religion, Frieden und Gerechtigkeit zu schützen. Regierungen und Unterthanen der contrahirenden Mächte sollen sich alle als Glieder derselben Christennation betrachten, wie sich die drei vertragsschließenden Mächte nur als beauftragt von der Vorsehung ansehen wollen, drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren. Auch erklären sie, daß die Christennation, von welcher sie und ihre Völker einen Theil bilden, in Wahrheit keinen andern Souverän habe als denjenigen, welchem allein die Macht als Eigenthum zustehe, d. i. Gott.¹⁾

Der praktische Zweck der in ein so theologisches Gewand gehüllten Heiligen Allianz geht deutlicher noch als aus dem frömmelnden und unklaren Phrasenwerke der Stiftungsworte selbst aus dem dritten Artikel des Vertrags hervor: in ihm wird die Aufnahme in den heiligen Bund ausdrücklich allen Mächten freigehalten, welche sich feierlich zu den in der Stiftungsurkunde ausgesprochenen Principien bekennen wollen. Die Heilige Allianz sollte alle europäischen Mächte miteinander verbinden und dadurch zu einer vertragsmäßigen Gewährleistung der neugeschaffenen Ordnung, d. i. zu einer Collectivgarantie des europäischen Friedens erweitert werden.

Zwar tritt neben die völkerrechtliche Aufgabe in der

1) ... à qui seul appartient en propriété la puissance.

Stiftungsurkunde der Heiligen Allianz noch die Forderung einer guten, d. h. mit den Vorschriften der christlichen Religion und dem von den contrahirenden Fürsten ihren Vätern gegenüber für sich in Anspruch genommenen väterlichen Charakter übereinstimmenden Regierung; ja diese Forderung wird beinahe ebenso betont wie die ausdrücklich übernommene Verpflichtung zur strengen Beobachtung christlicher Grundsätze in den internationalen Beziehungen und zur Darleistung von Hülfe und Beistand für den Fall der Bedrohung einer Bundesmacht. Auch hat die Stiftungsurkunde der Heiligen Allianz damals wirklich die Furcht erregt, als sei sie nichts anderes als das Programm eines patriarchalischen Despotismus, welcher seine Beglaubigung in einem göttlichen Mandate der Herrscher und seine Befestigung in einem von den europäischen Fürsten abgeschlossenen gegenseitigen Schutzbündnisse suche¹⁾: eine Furcht, welche die spätere politische Thätigkeit der Hauptmächte des heiligen Bundes nur allzu sehr gerechtfertigt hat.

Aber dennoch ist der Hauptzweck der Heiligen Allianz nicht die Verkündigung und Aufrechterhaltung einer bestimmten politischen Theorie²⁾, sondern die völkerrechtliche Sicherung der europäischen Staaten und Throne gegen jeden Umsturz gewesen, mochte dieser nun von einem Eroberer oder von einer innern Revolution auszugehen drohen: einmal ist die einzige wirklich greifbare Bestimmung des

¹⁾ Gerbinus, a. a. O., I, 251, 252. Vgl. auch Rotted's Artikel „Heilige Allianz“ in Rotted und Welcker's Staats-Lexikon, 3. Aufl., Bd. 1, besonders auf S. 432.

²⁾ Vgl. auch Bernharbi, Geschichte Rußland's, I, 496, 497.



ganzen Actenstückes das Versprechen der gegenseitigen Hülfeleistung bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte, während die übrigen Bestimmungen des Vertrags nur Principien und noch dazu der unklarsten vagten Art über die künftige Beherrschung des internationalen und politischen Lebens durch Vorschriften des Christenthums enthalten. Dann aber wird die Heilige Allianz ganz unter denselben Umständen geschlossen, unter deren Eindruck schon Talleyrand ein Garantiebündniß, Metternich die Herstellung eines auf Gleichheit der politischen und religiösen Anschauungen ruhenden Verhältnisses zwischen den europäischen Großmächten befürwortet hatten. Endlich lehrt uns auch der kurze Zeit nach der Stiftung der Heiligen Allianz zwischen Oesterreich, England, Preußen und Rußland abgeschlossene Allianztractat vom 20. Nov. 1815, wie angelegentlich die europäische Diplomatie sich damals mit der Garantie eines dauerhaften Friedens beschäftigte. In diesem Vertrag versprechen sich die contrahirenden Großmächte nämlich nicht nur gegenseitig die Aufrechterhaltung des an demselben Tage abgeschlossenen zweiten Pariser Friedens¹⁾, sondern fassen auch die Möglichkeit einer abermaligen, wenn gleich vielleicht in andern Formen zu Tage tretenden revolutionären Erhebung Frankreichs ins Auge und machen sich unter feierlicher Anerkennung ihrer Pflicht, in solchen Verhältnissen über die Ruhe und die Interessen ihrer Völker mit verdoppelter Sorgfalt zu wachen, für diesen Fall verbindlich, alle zur Sicherheit ihrer eigenen Staaten und zur allgemeinen Ruhe Europas nothwendigen Maßregeln untereinander und

¹⁾ *Traité d'alliance signé à Paris le 20 Nov. 1815, Art. 1* (Ch. de Martens, a. a. O., III, 240 fg.).

mit dem König von Frankreich zu vereinbaren¹⁾, nöthigenfalls alle ihre militärischen Kräfte zu der Niederwerfung des Aufstandes zu verwenden und in dem dann gemeinsam zu schließenden Frieden eine ausreichende Garantie gegen die Rückkehr ähnlicher Uebelstände zu schaffen.²⁾ Die Mächte gehen sogar noch weiter, indem sie die Dauer dieser Verpflichtungen nicht auf die Zeit der militärischen Occupation Frankreichs beschränkt wissen, also sie aller und jeder Revolution gegenüber wieder in Kraft treten lassen wollen, und endlich Zusammenkünfte der vier verbündeten Souveräne, beziehentlich ihrer Minister verabreden, welche in bestimmten Zeiträumen wiederkehrend den großen Gemeininteressen und der Prüfung der für die Ruhe und das Glück der Völker und die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens ersprießlichsten Maßregeln gewidmet sein sollen.³⁾

Schließlich sind auf dem Nachener Congreß die Tendenzen der Heiligen Allianz in der angegebenen Weise entwickelt worden. Nachdem nämlich hier der Abzug der fremden Occupationstruppen aus Frankreich bestimmt und damit endlich das mühselige Werk des allgemeinen Friedens vollendet worden war⁴⁾, erklärten die fünf Großmächte, daß sie fest entschlossen seien, sich weder in ihren gegenseitigen Beziehungen noch in denen zu andern Staaten von den Principien der bisher unter ihnen bestehenden intimen, durch die Bande christlicher Brüderlichkeit fester und unauflöslicher gewordenen Vereinigung zu entfernen, und daß diese Vereinigung, welche um

¹⁾ Art. 2.

²⁾ Traité d'alliance signé à Paris le 20 Nov. 1815, Art. 4.

³⁾ Art. 6.

⁴⁾ Convention, signée à Aix-la-Chapelle, le 9 Oct. 1818 (Ch. de Martens, Recueil manuel, III, 391).

so dauerhafter sei, als sie sich nicht auf irgendein isolirtes Interesse, auf irgendeine momentane Combination bezöge, nur den einen Zweck habe: die Erhaltung des allgemeinen Friedens, gegründet auf die religiöse Achtung sowol vor den in den Verträgen enthaltenen Verpflichtungen, als auch vor der Gesammtheit aller der Rechte, welche aus ihnen entsprängen. ¹⁾ Auch in der zur Mittheilung an alle europäischen Höfe bestimmten ²⁾ Declaration ³⁾ der ebengedachten Resolutionen wird als Zweck der innigen Vereinigung der zu Aachen versammelten Mächte die Erhaltung des Friedens, die strengste Beobachtung der Principien des Völkerrechts und die Gewährleistung der Vereinbarungen, welche den Frieden begründet und befestigt haben, bezeichnet.

Die hier mit vollkommenem Bewußtsein errichtete Collectivgarantie der durch die Wiener Verträge festgestellten europäischen Verhältnisse wurde sogar durch die, wie wir sahen, einem frühern Vertrage entnommene Bestimmung, daß von nun an auf Zusammenkünften der Souveräne, beziehentlich ihrer Bevollmächtigten, die gemeinsamen, den Zweck der Heiligen Allianz betreffenden Angelegenheiten berathen und erledigt werden sollten ⁴⁾, zu einer Art von Staatenbund erhoben. Wie sehr man auch die Einrichtung und Competenz der Congresse einschränkte, um bei den übrigen europäischen Souveränen nicht den schon bei dem Abschlusse der Heiligen

¹⁾ Protocole signé à Aix-la-Chapelle le 15 Nov. 1818, Art. 1, 2 (Meyer, Staatsacten, I, 275).

²⁾ Ebendas., Art. 5.

³⁾ Meyer, Staatsacten, I, 276.

⁴⁾ Protokoll vom 15. Nov. 1818, Art. 4. Declaration von demselben Tage.

Allianz erwachten ¹⁾ Gedanken aufkommen zu lassen, als sollten die Zusammenkünfte der aachener Protokollmächte eine vertragsmäßige Suprematie der Großmächte über Europa begründen, dennoch ging deutlich aus den aachener Vereinbarungen hervor, Europa sollte nicht mehr wie früher eine Gruppe locker zusammenhängender, nur durch wechselnde Interessen vorübergehend miteinander verbundener Staaten, sondern ein völkerrechtlicher Verein von Staaten auf Grund bestimmter rechtlicher, beziehentlich religiöser Anschauungen mit bestimmten rechtlichen wie sittlichen Verpflichtungen seiner Glieder und mit einem bestimmten, auf Wahrung dieser Verpflichtungen gerichteten Organe sein. Die Heilige Allianz verfolgte sonach ursprünglich dasselbe Ziel wie die von Talleyrand verkündigte Legimitätstheorie, so verschieden auch ihre Ausgangspunkte waren: die völkerrechtliche Sicherung der europäischen Ordnung, so wie sie in den Wiener und Pariser Verträgen festgestellt worden war, sollte die Aufgabe beider sein.

Danach hätte die Heilige Allianz ihr Ziel als erreicht ansehen dürfen, nachdem ihr die große Mehrzahl der europäischen Souveräne beigetreten war. ²⁾ Selbst England, obgleich der Prinz-Regent die Unterzeichnung der Stiftungsurkunde unter Berufung auf die nach der englischen Verfassung zweifelloste Unzulässigkeit eines vom Souverän persönlich ohne Zuziehung eines Ministers abgeschlossenen Bündnisses abgelehnt hatte, konnte anfänglich nicht zu den Gegnern der Heiligen Allianz gerechnet werden: der Prinz-Regent hatte sich persönlich für

¹⁾ Gerbinus, a. a. O., I, 251.

²⁾ Ueber die Accessionen der europäischen Regierungen vgl. Ch. de Martens, Recueil manuel et pratique de traités, III, 202.

einverstanden mit ihren Principien erklärt¹⁾, Castlereagh und Wellington hatten sogar das aachener Congressprotokoll und dessen Declaration mitunterzeichnet, wengleich in beiden Actenstücken im wesentlichen nur die Grundsätze des heiligen Bundes weiter ausgeführt, ja letzterm sogar eine Art bestimmter Organisation gegeben worden war. Zwar war die Opposition gegen dieses so unklare und ebendeshalb so unheimliche Bündniß ununterbrochen rege²⁾, zwar verblendete sich selbst Castlereagh, als die drei östlichen Großmächte ein Interventionsrecht den Verfassungstreitigkeiten aller europäischen Länder gegenüber aus der Heiligen Allianz abzuleiten und geltend zu machen begannen, nicht länger über die Gefahren, welche das Bündniß über Europa in ähnlicher Weise wie die Intervention zu Gunsten des französischen Königthums im Jahre 1792 zu bringen drohe³⁾; aber eine definitiv ablehnende Haltung gegen die Heilige Allianz nahm England doch erst seit Canning's Uebernahme der auswärtigen Angelegenheiten (12. Sept. 1822) an.⁴⁾

So schien denn fürs erste der europäische Friede gesichert: Eroberungen, überhaupt Angriffe gegen die zu Wien und Paris errichtete Ordnung ließen sich von der durch die Heilige Allianz gefesselten, überdies noch von der vertragsmäßig zugesicherten Heeresmacht der Alliirten in Schach gehaltenen Souveränen nicht erwarten.

Die Ausschließung des Papstes von dem Bündnisse

¹⁾ v. Bernhards, Geschichte Rußlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814—1831, I, 496.

²⁾ H. Pauli, Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815, I, 54, 55.

³⁾ Ebenbas., S. 272, 273.

⁴⁾ Ebenbas., S. 295 fg.

konnte den wiederhergestellten Weltfrieden sicherlich nicht gefährden, so schmerzlich auch das Oberhaupt der katholischen Kirche es empfand, daß die rechtgläubigste Großmacht mit zwei andersgläubigen Souveränen einen Bund geschlossen, welcher die Christenheit als solche ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Confessionen umfassen sollte. ¹⁾

Daß auch der Sultan von der auf der breiten Basis eines verschwommenen, bekenntnißlosen Christenthums errichteten Allianz ausgeschlossen blieb, durfte gleichfalls nicht als eine Gefahr für den Bestand der Wiener Verträge, sondern nur als eine Bedrohung der Türkei angesehen werden, welche als ein nichtchristlicher Staat sich auf keinen der in der Stiftungsurkunde des heiligen Bundes verkündigten herrlichen Grundsätze der Gerechtigkeit, der Barmherzigkeit und des Friedens zu ihren Gunsten berufen konnte.

Ueberdies mangelte unter den damaligen Fürsten und Staatsmännern jede Persönlichkeit, welcher aggressive Tendenzen gegen die zu Wien festgestellten Vereinbarungen hätten zugetraut werden können. Die eben erst beendigte, mehr als zwanzigjährige Kriegsperiode — in welcher so mancher legitime Fürst, wie Malte-Brun, der Schwung- und phrasenvolle Lobredner des Legitimitätsprinzips, von der Königin Luise von Preußen sagt, sein Brot mit Thränen gegessen ²⁾ — hatte „den Frieden um jeden Preis, die Ruhe unter aller Bedingung“ ³⁾ zum ersten Ziele der continentalen Politik gemacht. Auch fehlte nach Napoleon's Sturze in allen Staaten des Festlandes die schöpferische Kraft, welche von selbst zu Thaten drängt: „die

¹⁾ v. Bernhärdi, a. a. O., I, 492, 493, 496.

²⁾ Malte-Brun, *Traité de la légitimité* (Paris 1825), S. 120.

³⁾ Gerwinus, a. a. O., I, 321.

Zeit der Kleinheiten, der mittelmäßigen Menschen“ war gekommen.¹⁾ Hierzu trat der trotz der gewaltsamen Bestimmungen des Wiener Congresses immer tiefere Wurzeln fassende Glauben der Fürsten an ihre Legitimität, welche das überall empfundene Friedensbedürfnis in eine heilige Pflicht der europäischen Souveräne, ihre Rechte gegenseitig zu achten, umgewandelt hatte; jenseit der in den Wiener Verträgen gezogenen Landesgrenze hörte auch die Legitimität des Fürsten auf.

So hätte man annehmen dürfen, die Heilige Allianz habe in Verbindung mit einer Reihe thatsächlicher Verhältnisse jede Gefahr für den ungestörten Fortbestand der zu Wien errichteten Ordnung beseitigt. Allein die allgemeine Ermattung schien doch nur die Regierungen unfähig und unwillig zu politischen Neuschöpfungen gemacht zu haben; die Völker beugten sich der Müdigkeitspolitik²⁾ ihrer Herrscher nicht, und an die Stelle der bisher so gefürchteten Eroberung trat ein anderer Feind des allgemeinen Friedens, der Europa nicht mehr unbekannt war, ja den die Usurpation und Eroberung erst geboren hatte: die Erhebung der Völker zur Erringung bestimmter politischer Institutionen, die Revolution.

Unter den Anordnungen des Wiener Congresses waren viele, welche das historisch begründete Selbstbewußtsein einzelner Stämme verletzten; so wurde durch die Lösung der polnischen Frage, durch die Verbindung Belgiens mit Holland, Genuas mit Piemont, Venedigs mit Oesterreich eine Masse unheimlichen Gärungstoffes geschaffen, dessen Explosionen

¹⁾ Stein's Ausspruch über den Wiener Congreß (Häußer, Deutsche Geschichte, 3. Aufl., IV, 583).

²⁾ Karl Mendelssohn-Bartholdy, Friedrich v. Gentz, S. 1.

die Revolution fortzusetzen bestimmt waren, welche zu beendigen der Wiener Congreß für seine erste Aufgabe erklärt hatte.

Aber nicht blos in den neuen Provinzen, welche die Diplomaten zu Wien unbekümmert um die Geschichte und das in den verschiedensten Proclamationen, in Kalisch ¹⁾ und Chaumont sogar vertragsmäßig zugestandene Recht der Nationen auf ihre Unabhängigkeit alten, in einem bestimmten Staat legitimen Fürstengeschlechtern zuwiesen, ohne daran zu denken, daß auch diesen dadurch die Legitimität ihrer monarchischen Gewalt wenigstens theilweise genommen werde, — auch in den Ländern, welche durch den Wiener Congreß ihre alten Dynastien wiedererhalten und mit ehrlicher Freude empfangen hatten, wurde durch eine unsinnige Restauration ein gefährliches Misvergnügen erzeugt, das durch den hartnäckigen Widerstand der Regierungen gegen jede Neuerung zu offener Revolution oder heimlicher Verschwörung gegen die leitenden Persönlichkeiten, gegen die ganze Staatsform, ja gegen die Existenz des Staats selbst gesteigert werden konnte.

Dann begann nach der Beendigung der Napoleonischen Kriege ein erneuerter Aufschwung des Constitutionalismus. In allen Culturländern Europas kehrten die Völker zu der Forderung zurück, mit welcher die Französische Revolution begonnen hatte. Die Regierungsweise Napoleon's und der von ihm eingesetzten oder doch abhängigen Fürsten hatte ebenso wie die nicht minder tyrannische Herrschaft der restaurirten Souveräne bewiesen, daß weder der aufgeklärte Despotismus moderner Usurpatoren, noch der patriarchalische, lediglich durch eine selbstauferlegte Rücksichtnahme auf feudale und klerikale

• ¹⁾ Häuffer, Deutsche Geschichte, 3. Aufl., IV, 53.

Interessen beschränkte Absolutismus der alten legitimen Herrscher den Völkern irgendwelche Sicherheit für die Freiheit des Einzelnen wie die Wohlfahrt des Ganzen zu bieten vermöge. Wie die Französische Revolution die unklare Herrschaftsweise des alten, so hatte der Sturz Napoleon's die geistvollere Tyrannei des modernen Staats gerichtet; überall suchte man nach neuen Staatsformen, welche die von legitimen wie illegitimen Fürsten so oft verletzten Rechte der Untertanen sicherstellen, garantiren sollten.

Dazu kam, daß der Funke, welcher mit der Proclamation der allgemeinen Menschenrechte und der Souveränität des Volks in den mürben Zunder der alten Gesellschaft und des alten Staats hineingeworfen worden, und in Frankreich ein so verzehrendes Feuer entzündet hatte, immer noch glimmte. Auch als die französische Republik von der Freiheit ebenso fern war, wie nur eine asiatische Despotie, hatte ihr nicht beifallen können, die Souveränität des Volks, die Freiheitsrechte des einzelnen sammt allen hieraus gezogenen Folgerungen irgendwie in Zweifel zu ziehen. Napoleon hatte den Gedanken einer unterschiedslosen Gleichheit aller, das Recht des Volks wenn nicht auf die Ausübung der Herrschaft, so doch auf die Berufung des Herrschers ausdrücklich anerkannt und selbst sein eigenes Recht auf die Souveränität des Volks gegründet. Er hatte sogar in allen mit Frankreich unmittelbar oder mittelbar verbundenen Ländern durch die Verkündung gleichförmiger, ja fast gleichlautender Verfassungen die Gedanken, welche die Französische Revolution zuerst in klarer Formulirung den europäischen Völkern entgegengerufen, zu einem Gemeingut der meisten Nationen unsers Welttheils gemacht und so den glimmenden Funken, den selbst seine eiserne Faust zu zerdrücken nicht vermochte, un-

bewußt oder unwillig immer wieder zu hellerem Feuer angeblasen.

Weiter aber war der Kaiser nicht gegangen: seine Verfassungen verkündigten Grundsätze, die gerade er und die ihm untergebenen Fürsten unausgesetzt in rücksichtslosester Weise verletzten. Er hatte das Bedürfniß nach einer auf Grund bestimmter, allen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Standes zustehender Rechte errichteten Repräsentativverfassung überall rege gemacht, aber nirgends befriedigt; er hatte das Heilmittel für die verrotteten Zustände des alten Staatswesens, für die Tyrannei des modernen gezeigt, aber nicht angewendet. Die in den von Frankreich eroberten oder beeinflussten Ländern gegebenen Scheinconstitutionen waren gerade ausreichend, um den Wunsch nach einer festen, rechtlichen Sicherung der Volksrechte durch eine aus dem Volk hervorgegangene, mit der Vertretung desselben betraute Versammlung zu erwecken oder wach zu erhalten, genügten aber dem durch die lange französische Unterdrückung und die darauf folgende Restaurationszeit gesteigerten Freiheitsfinn der Völker nicht entfernt, und wenn auch jede constitutionelle Bewegung bei den Lehren anfangen mochte, welche selbst der Bonapartismus auf der Höhe seiner Macht geduldet, daß sie bei den Institutionen, in welchen diese Lehren zur Zeit der Napoleonischen Herrschaft verwirklicht sein sollten, endigen werde, konnte niemand erwarten.

Aber auch in Ländern und Partien, auf welche der Einfluß Napoleon's sich nicht erstreckt hatte, war der Wunsch nach Einführung moderner Repräsentativverfassungen lebendig.

Das ganze civilisirte Europa stand unter der Herrschaft einer politischen Lehre, welche seit Montesquieu für die Lösung aller über das Verhältniß der Staatsgewalt zu

der Freiheit des einzelnen schwebenden Streitfragen, ja geradezu für „den Stein der Weisen in der Staatskunst“¹⁾ gehalten wurde und durch rasche und weite Verbreitung der Welt und nicht zum mindesten dem englischen Volk selbst den Glauben gegeben hatte, als sei die unter unzähligen Kämpfen, unter dem Einflusse bestimmter historischer Ereignisse und Persönlichkeiten entstandene und entwickelte englische Verfassung eine so folgerichtige Musterconstitution, wie wenn sie ein Staatsweiser auf seinem Zimmer erdacht hätte.

Von dieser Doctrin war auch die Französische Revolution ausgegangen, freilich ohne ihr treu zu bleiben; in ihren positiven Gestaltungen erschien sie somit selbst nur, obgleich sie sich frühzeitig der politischen Lehre eines Rousseau und Sidhes zuwendete und dadurch zu der Souveränität der Massen in einem vollständig demokratischen Repräsentativstaat gelangte, als eine zwar der hervorragendsten, aber keineswegs der ersten Glieder in der langen Kette von Erfolgen, welche Montesquieu's Darstellung der englischen Verfassung²⁾ in der politischen Literatur wie auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens errungen hatte. Vielmehr hatten schon vor dem Ausbruche der französischen Bewegung die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sich eine Verfassung gegeben, die in strengster Weise die Lehre Montesquieu's von der Dreitheilung der Staatsgewalt durchzuführen bestrebt war, und nur durch die Beseitigung aller aristokratischen Elemente sowie durch die Einsetzung eines außerordentlich beschränkten und überdies nur auf Zeit gewählten Staatsoberhauptes von Montesquieu's

1) R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 277.

2) Esprit des Lois, livre XI, chap. VI.

Forderung einer Verbindung der drei reinen Verfassungsformen zu Gunsten einer einzigen, der demokratischen, abwich. Später und weniger gewaltsam als in Frankreich hatte die constitutionelle Doctrin ihre Herrschaft auf das übrige europäische Festland erweitert. Bereits im Jahre 1795 hatte Kant gesagt ¹⁾: „Alle Regierungsform, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Unform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person nicht zugleich Vollstrecker seines Willens sein kann.“ Und die Gebildeten hatten sich nicht damit begnügt, die neue Staatslehre als eine richtige Theorie anzuerkennen, so irrig sie an sich und in ihrer Verbindung mit der englischen Verfassung war; sondern sie hatten sie wie eine für die Menschheit bestimmte, zu endlicher Erlösung von allen Misständen des alten Staatswesens geeignete Heilslehre, wie die alleinigmachende Staatsform den Völkern verkündigt und gepriesen.

So war denn der Constitutionalismus auch den Feinden Frankreichs weder fremd noch unlieb gewesen: nicht das Grundprincip der modernen Repräsentativverfassungen, die Sicherung der in urkundlicher Form festgestellten Einzelrechte gegen die Staatsgewalt durch eine Versammlung von Vertretern des Volks war der Gegenstand ernstlichen Streites; nur über die Fragen, was die rechtliche Basis der Repräsentativverfassungen sei, ob die Souveränität des Volks oder der freie Wille des Monarchen oder der Vertrag zwischen beiden, wie weit die Rechte der Volksvertretung gehen, in welcher Weise die letztere zusammengesetzt werden solle, wurde noch herüber und hinüber gestritten; das Maß der Garantien, welche dem Volke für seine Rechte ge-

¹⁾ Zum ewigen Frieden, 2. Aufl., 1796, S. 26; vgl. auch desselben Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1. Ausg., 1797, S. 165, 171.

geben, das Maß von Machtvollkommenheit, welche dem Herrscher gelassen werden müsse, das waren die Streitpunkte der politischen Parteien, seitdem die Idee des Constitutionalismus die continentalen Politiker zu beherrschen anfing. Die Frage aber, ob durch eine Repräsentativverfassung den Völkern wirklich Wohlfahrt und Sicherheit zutheil werde, war von der Theorie schon vor der Napoleonischen Herrschaft bejahend entschieden; und wenn die von dem französischen Kaiser und seinen Vasallen gewährten Constitutionen nichts von allen den erträumten und erhofften Segnungen des Constitutionalismus brachten, so suchte man mit Recht die Ursache nicht in der neuen Verfassungsform, sondern — abgesehen von den aller staatlichen Entwicklung feindlichen Verhältnissen der Napoleonischen Weltdictatur — in der mangelhaften Durchführung der dieser Form zu Grunde liegenden Ideen.

Unter dem unmittelbaren Einflusse der constitutionellen Doctrin waren sogar in mehreren Ländern Verfassungen zur Entstehung gekommen, welche durchgehends an der Hauptlehre Montesquieu's von der Dreitheilung der Staatsgewalt festhielten, im einzelnen freilich den Zusammenhang mit der englischen Verfassung regelmäßig verloren und sich mehr oder weniger innig an die französische Verfassungsurkunde des Jahres 1791 anlehnten, in welcher ein demokratischer Republikanismus sich nur dürftig hinter der Maske des constitutionellen Königthums verbarg.

So war in Sicilien unter dem Einflusse eines kühnen englischen Staatsmannes, Lord Bentinck ¹⁾, eine Verfassung ²⁾

¹⁾ Neuchlin, Geschichte Italiens, I, 146, 147.

²⁾ Pöblitz, Europäische Verfassungen, II, 437 fg.

vereinbart worden, die alle die verschiedenen Einflüsse widerspiegelt, welche damals die landläufige constitutionelle Doctrin, die Lehren der Französischen Revolution und die wirkliche Kenntniß der englischen Verfassung auszuüben vermochten: da gab es erbliche und geistliche Pairs, ein Unterhaus, das Versprechen einer der englischen nachgebildeten Jury und Habeas-Corpus-Acte, sowie Bestimmungen über die Wahl der Gemeinen, welche durchaus den einschlagenden Sätzen des englischen Staatsrechts entsprachen; daneben aber wird die unterschiedslose Gleichheit aller Bürger verkündigt, die Aufhebung der Fideicommissse ausgesprochen und die Staatsgewalt in drei Gewalten zerrissen, deren jede einem besondern von den beiden andern unabhängigen Factor zugewiesen wird. Hatte hier ein von der Lehre eines abstracten Constitutionalismus und den Grundsätzen der heimathlichen Verfassung ebenso wie von der Nothwendigkeit einer Anlehnung an die vorhandenen staatlichen Zustände durchdrungener Politiker jedem dieser Standpunkte gerecht werden wollen und in Folge dessen eine Verfassung veranlaßt, die alle Farben ihres Zeitalters, aber nur an wenigen Stellen die abgeblaßte Farbe ihres Landes trug, eine noch seltsamere Mischung der verschiedenartigsten Sätze stellte die so berühmt gewordene spanische Cortesverfassung (vom 19. März 1812) dar ¹⁾: halb unbewußt hat ein politisch unreifes Volk in ihr den geradezu widersinnigen Versuch verewigt, eine moderne Doctrin mit einer langjährigen Geschichte, die Freiheit mit dem Glaubenszwange, die Volkssouveränität mit dem Königthum zu versöhnen. ²⁾ So hatte schließlich auch ein abgelegenes, freiheitsliebendes Volk, die

¹⁾ Pölitik, Europäische Verfassungen, II, 263.

²⁾ Vgl. H. Baumgarten, Geschichte Spaniens, I, 522 fg., 530 fg. Prockhaus, Legitimitätsprincip.



Norweger, den heimischen Bauernstaat in das modische Gewand des Constitutionalismus gekleidet ¹⁾ und sich dabei die erste französische Verfassungsurkunde, freilich ohne deren demokratische Uebertreibungen, zum Muster genommen.

Auch in Deutschland war der Wunsch nach Repräsentativverfassungen weit verbreitet und wurde sofort nach Napoleon's Sturze überall gehört. Nicht bloß in den Ländern, in welchen die französische Gesetzgebung und Verwaltung mit den alten Verhältnissen auf das entschiedenste gebrochen und trotz kläglicher Scheinconstitutionen eine vollständig unumschränkte Monarchie geschaffen hatte, sondern auch in demjenigen Staate Deutschlands, dem die Geschichte nicht allein die Pflicht auferlegte, sondern auch die Fähigkeit gab, sein eigener Arzt zu sein, waren die Politiker von der Heilkraft einer Repräsentativverfassung überzeugt. ²⁾ Freilich standen gerade in Preußen die Staatsmänner, welche die rege und verfassungsmäßig sichergestellte Theilnahme des Volks an der Verathung und Beschließung über die Landesinteressen befürworteten, nicht unter der Herrschaft der constitutionellen Lehre, wie sie allerorten gepredigt wurde: auf dem festen Unterbaue der selbständigen Gemeinde ³⁾, des selbständigen Kreises, der selbständigen Provinz ⁴⁾ sollte sich eine reichsständische Verfassung ⁵⁾ erheben, die nicht die Vorzüge der Geburt ⁶⁾, wohl aber das sociale und politische Gewicht „der Eigen-

¹⁾ Constitution vom 4. Nov. 1814 (Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch, Lief. 1, S. 109 fg.).

²⁾ Häuffer, Deutsche Geschichte, 3. Aufl., III, 147.

³⁾ Perz, Leben Stein's, II, 149, 153, 154.

⁴⁾ Ebendas. I, 415; II, 38, 39.

⁵⁾ Ebendas., II, 169, 518, 519, 571. Häuffer, a. a. O., III, 147
—149.

⁶⁾ Perz, a. a. O., II, 165.

thümer und zwar aller Klassen“¹⁾ anerkenne und zu rechtlicher Geltung bringe. Hier wurde sogar mehrfach die Anlehnung an die alten ständischen Körperschaften gesucht, die Lehre von der Volkssouveränität und der hierauf ruhenden Berechtigung des Volks, sich selbst die Verfassung zu geben, weniger verworfen, als vielmehr ignoriert. In Preußen allein war es auch, wo man mit vollem Bewußtsein an die Quelle der constitutionellen Lehre, an die englische Verfassung, zurückging²⁾ und nicht in einem mit einer Volksvertretung verkleideten Beamtenstaat, sondern in einem von den kleinsten Verwaltungskreisen des Landes aufsteigenden Selfgovernment³⁾ den wahren Repräsentativstaat erblickte; auch nicht, wie in andern Ländern, an die Herstellung eines abstracten, aller Nationalität entkleideten Verfassungsideals dachte, sondern durch die Selbstverwaltung in Gemeinde und Staat den fehlenden Patriotismus zu erzeugen, den vorhandenen zu stärken hoffte. Und darin ähnelte auch das übrige Deutschland wenigstens theilweise dem preussischen Staate: nur verhältnißmäßig wenige dachten hier an die Verwirklichung der constitutionellen Musterbilder, welche die Französische Revolution in der Theorie wie im Leben geschaffen; die Macht der Souveräne, die alte Gliederung der Gesellschaft war noch zu fest, um mit der Lehre von der Volkssouveränität

¹⁾ Perz, Leben Stein's, I, 424, 425.

²⁾ Vgl. Vinde, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. (Im Sommer des Jahres 1808 verfaßt und 1815 veröffentlicht.) Perz, a. a. O., II, 465.

³⁾ Perz, a. a. O., I, 415: „Die Nation muß daran gewöhnt werden, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus diesem Zustande der Kindheit herauszutreten, worin eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten möchte.“

die Verfassung begründen, mit dem suspensiven Veto die Herrscher abfinden und mit einer einzigen aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung sie krönen zu können. Deshalb war aber der Ruf nach Repräsentativverfassungen nicht weniger energisch; auch in Deutschland galt der Constitutionalismus als das Zeichen, unter welchem allein die durch den Despotismus der alten Landesväter und der modernen Staatsherrscher hindurchgegangenen Völker glücklich, d. h. frei sein würden.

Bei dieser Macht der constitutionellen Bewegung konnte es nicht wundernehmen, wenn ihr selbst Fürsten, die auf jede Verminderung ihrer unbeschränkten Macht eiferfüchtig waren, Berechtigung zugestehen mußten. So führte sich das neuerrichtete Königthum in Frankreich mit einer Constitution (vom 4. Juni 1814) ein, welche der legitime König von Frankreich und Navarra zwar nach dem Zeugnisse der „ehrwürdigen Denkmäler der vergangenen Jahrhunderte“ construiren, ja aus den alten Volksversammlungen des März- und Maifeldes ableiten, auch lediglich als eine freiwillige Gabe seiner königlichen Gewalt angesehen wissen wollte, in Wahrheit aber doch, wenngleich nur in beschränktem Maße, dem modernen Verfassungsschema nachgebildet hatte.¹⁾ So hatte selbst Napoleon während der Hundert Tage das französische Volk durch eine ehrliche Repräsentativverfassung (vom 22. April 1815) an sich zu ketten versucht.²⁾ So konnte der König von Schweden nicht umhin, das fast republikanische Grundgesetz des eroberten Norwegen anzuerkennen, nachdem dessen immerwährende Verbindung mit Schweden verfassungsmäßig sichergestellt

¹⁾ Pölig, Europäische Verfassungen, II, 89—93.

²⁾ Ebendas., S. 94 fg.

war. ¹⁾ Selbst einer der stolzesten Autokraten des damaligen Europas, der König Friedrich von Württemberg, versuchte noch vor dem Abschlusse des deutschen Verfassungswerkes seinem aus so verschiedenartigen und neuen Bestandtheilen zusammengesetzten Lande eine Repräsentativverfassung zu geben und damit „öffentlich zu beweisen, daß nicht eine äußere Nothwendigkeit oder eine gegen andere eingegangene Verbindlichkeit, sondern bloß die feste Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer angemessenen ständischen Verfassung für das wesentliche Interesse des Staats“ ihn geleitet habe. ²⁾ Auch in den Niederlanden hatte der wiedereingesetzte Oranier sich schon im Anfange des Jahres 1814 für die Einführung der constitutionellen Regierungsform erklärt. ³⁾ Ja so stark war die Gewalt des Zeitgeistes, daß selbst die Allirten dem König von Frankreich die strenge Aufrechthaltung und Beobachtung der Charte zur Pflicht machten ⁴⁾, und geradezu erklärten, die Ruhe Europas hänge von der Erhaltung des königlichen Ansehens und der Verfassung in Frankreich ab. ⁵⁾

So hatten denn auch die zu Wien versammelten Souveräne und Staatsmänner dem Verlangen der europäischen

¹⁾ Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch, 2. Aufl., Bief. 1, S. 109 fg. Constitution vom 4. Nov. 1814, Einleitung, S. 1.

²⁾ Manifest vom 11. Jan. 1815 (Pölit, a. a. O., Bb. 1, Abth. 1, S. 362, 363).

³⁾ Pölit, a. a. O., II, 192.

⁴⁾ v. Bernhardi, Geschichte Rußlands und der europäischen Politik, I, 499.

⁵⁾ *Traité d'alliance entre les cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, signé à Paris le 20 Nov. 1815, Introduction.* (Ch. de Martens, Recueil manuel, III, 240): *Considérant que le repos de l'Europe est essentiellement lié à l'affermissement de cet ordre de choses, fondé sur le maintien de l'autorité royale et de la charte constitutionnelle.*

Völker nachgeben zu müssen geglaubt: auf dem Wiener Congresse wurde die Einführung landständischer Verfassungen mehreren Nationen ausdrücklich verheißten, theils um früher gegebene Versprechen zu lösen, theils um die ungeheuern Unvollkommenheiten der in den Wiener Verträgen getroffenen Bestimmungen einigermassen zu verdecken, besonders aber um einzelne Völker für die verloren gegangene völkerrechtliche Unabhängigkeit durch ein bescheidenes Maß staatsrechtlicher Selbständigkeit zu entschädigen. ¹⁾

Aber trotz der mehrfach gegebenen Zusage constitutioneller Staatsordnungen, ja trotz der Einführung wirklicher Repräsentativverfassungen waren die Regierungen doch überall der neuen Staatsform mehr oder weniger misgünstig gesinnt. Vielmehr hatten sie die Zulässigkeit derselben in dem neugeordneten Europa nur deshalb eingeräumt, weil sie sich nicht für stark genug hielten, die von allen Seiten erhobene Forderung grundsätzlich zu verwerfen.

Einmal mußte die Zumuthung eines Verzichts auf die unbeschränkte Ausübung der Staatsgewalt schon deshalb hartnäckigen Widerstand finden, weil alle die Segnungen des Constitutionalismus, von denen die continentalen Politiker träumten, auf dem bis dahin größtentheils absolut regierten europäischen Festlande noch niemals hatten wahrgenommen werden können, keine Erfahrung somit die Vortrefflichkeit dieser Regierungsform bewies.

Dann aber war für viele Fürsten die Wohlfahrt und der Fortschritt ihrer Länder überhaupt kein Preis, für welchen sie ihre Rechte auch nur zum kleinsten Theile hätten aufgeben mögen.

¹⁾ Vgl. Gerbinus, a. a. O., I, 257—259.

Endlich lieferte die constitutionelle Bewegung selbst ihren Gegnern eine lange Reihe von Einwürfen: was ließ sich nicht alles gegen ein Verfassungsrecht geltend machen, das trotz seiner ursprünglich allen germanischen Staaten gemeinsamen Grundlagen im eminentesten Sinne des Wortes das Product der durchaus eigenartigen Geschichte eines abgeschlossenen Inselvolks war, und trotzdem für alle Völker des europäischen Continents passend und förderlich sein sollte, das schon von seinem ersten wissenschaftlichen Darsteller nicht richtig verstanden worden, und das der größte Theil derer, welche jetzt mit unermüdlichem Eifer, ja sogar in offenen Revolutionen nach einer Verfassung riefen, noch viel weniger verstand? Besaßen doch die Neapolitaner, als sie ihren König zur Einführung der für ein constitutionelles Muster angesehenen spanischen Cortesverfassung zwangen, nicht einmal ein vollständiges Exemplar der gerühmten Verfassungsurkunde ¹⁾ und gelangten erst, nachdem die Einführung und Beschwörung der Verfassung gewaltsam durchgesetzt worden, in den Besitz des Gesetzes, für dessen Inhalt Armee und Volk sich erhoben!

Wie nahe lag es, die neumodischen papierernen Constitutionen zur Zielscheibe des Witzes zu machen, da man in dem nur dieser politisch so außerordentlich unreifen Zeit verzeihlichen Irrthume lebte, die Publication einer Verfassungsurkunde insolge einiger gelungener Straßenaufläufe könne die jahrhundertelange Geschichte ersetzen, durch welche in dem einzigen wirklich constitutionell regierten Lande der damaligen Zeit, in England, die Verfassung zu einem integrirenden Bestandtheile der Rechtsüberzeugung jedes Politikers geworden!

¹⁾ Pauli, Geschichte Englands, I, 270. Reuchlin, a. a. D., I, 157, 158.

Aber es gab noch viel ernstere Bedenken: ohne sich von der Monarchie loszugesagen zu wollen, verkündigten doch die Constitutionellen jener Zeit eine Reihe wirklich republikanischer Lehren, und in den Verfassungen, welche man in dem ersten Jahrzehnt nach Napoleon's Sturze für Musterbilder der constitutionellen Staatsform hielt, waren in der That viele Sätze und Anschauungen enthalten, welche das Wesen der Monarchie beeinträchtigten und unter Beibehaltung der königlichen Würde doch eine Art Republikanismus zu rechtlicher Geltung brachten. Da fand sich einmal die Lehre von der Volkssouveränität und demgemäß nur die Einräumung der vollziehenden Gewalt an den König, und regelmäßig, um die Stellung des Monarchen noch mehr ihres begriffsmäßigen Charakters zu entkleiden, die Bestimmung, daß ihm die Einlegung des Veto gegen ein von der Volksvertretung angenommenes Gesetz nur zweimal gestattet, dem zum dritten mal von den Ständen gebilligten Gesetze gegenüber aber untersagt sein solle. Ja nur mit genauer Noth hatte man die Anerkennung eines kaum verhüllten Revolutionsrechts in die spanische Cortesverfassung verhindert.¹⁾ Ebenso mußte es als Verletzung einmal der Stellung des Monarchen an sich, dann aber auch des bis dahin geltenden positiven Staatsrechts der einzelnen Länder angesehen werden, wenn man die Verfassungen, welche von einer gleichviel wie gearteten und ge-

¹⁾ Baumgarten, Geschichte Spaniens, I, 522, 529. Es wurde die Aufnahme folgenden Satzes in die Verfassung beantragt: „Die Souveränität ruht wesentlich in der Nation und in Folge dessen steht ihr ausschließlich das Recht zu, ihre Grundgesetze zu schaffen und die Regierungsform anzunehmen, die ihr am besten paßt.“ Die letzten Worte wurden als „überflüssig“ und „selbstverständlich“ mit geringer Majorität gestrichen.

bildeten Volksvertretung berathen und dann vom Monarchen gebilligt worden waren, als Verträge zwischen diesem und dem Volke auffaßte, in denen das souveräne Volk sich mit dem Fürsten über die Handhabung der Souveränität auseinandergesetzt habe. Es war nur eine Folge dieser Anschauung, wenn man die von dem Monarchen einseitig gegebene Verfassung auch dann für rechtlich unverbindlich erklärte, wenn er zur Zeit noch der einzige Factor der Gesetzgebung gewesen. Aber auch wo man sich scheute, diese Principien offen zu vertreten, oder wo man nicht im Stande war, ihre Anerkennung in der neugeschaffenen Verfassung zu bewirken, blieb die Lehre von der Gewaltentheilung bestehen, welche die Einheit der Staatsgewalt in begriffswidriger Weise vernichtete und die Verfassungsform aufhob, welche man durch den Constitutionalismus doch nur weiter fortbilden wollte. Denn nicht überall war man unklar genug, um neben die drei Gewalten, in welche Montesquieu die Staatsgewalt zerlegt hatte, noch eine vierte von der vollziehenden Gewalt unterschiedene, die königliche oder vermittelnde ¹⁾ zu setzen, welche, obgleich oder gerade weil sie eine vollständig neutrale sein sollte, das ganze Verfassungsrecht ununterbrochen gefährdete und trotz der verfassungsmäßigen Theilung der Gewalten in Wahrheit eine Vereinigung derselben in der Hand des Königs herbeiführen mußte.

Man hätte freilich nicht vergessen sollen, daß, so groß und so gefährlich die Irrthümer der allerorten gepredigten

¹⁾ Benj. Constant, Cours de politique constitutionnelle, Chap. I, Nro. I. Développements, Chap. II. Portugiesische Verfassungsurkunde vom 19. April 1826, Art. 71—74 (Pöslitz, Europäische Verfassungen, II, 331).

constitutionellen Doctrin waren, der constitutionellen Bewegung, welche nach dem Wiener Congressse ihren Gang über Europa nahm, ein durchaus gesunder Gedanke, ein unabweiskbares, von den Wiener Congressmächten sogar anerkanntes Bedürfniß zu Grunde lag. Zwar griff die constitutionelle Lehre manches zweifellos dem Monarchen rechtlich und begriffsmäßig zustehende Recht an; aber man mußte sich dabei doch immer erinnern, daß alle diese Lehrrsätze, welche in einer geradezu peinlichen Monotonie von einem Ende des Continents zum andern klangen, nur die theoretische Formulirung viel bescheidenerer Wünsche, daß sie nur der Ausdruck eines seit der Französischen Revolution zur Herrschaft gelangten Doctrinarismus waren, welcher die Neuerzeugung des Staats aus dem Willen des souveränen Volks heraus der gesetzlichen Abhülfe drückender Verhältnisse vorzog und regelmäßig durch seine Zuviehforderung die Befriedigung wirklicher Volkswünsche vereitelte.

Die große Masse der Anhänger des Constitutionalismus war für diesen nicht durch die Lehre von der Volkssouveränität und der Gewaltentheilung als der beiden angeblichen Grundlagen jeder wirklichen Repräsentativverfassung, sondern durch die Verheißung einer geordneten, in rechtlichen Formen zu Tage tretenden und durch das Volk überwachten Regierung gewonnen worden. Die ungeheuere Mehrzahl verlangte nur eine Abänderung der bisherigen Herrschaftsweise in den monarchischen Staaten, eine Beschränkung der fürstlichen Gewalt, keine Aufhebung derselben. Ueberall wo sich Bestrebungen zeigten, das Königthum als solches oder die Herrschaft einer bestimmten Dynastie zu zerstören, war der hartnäckige, häufig in perfidester Weise geleistete Widerstand gegen die bei der unsinnigen Restauration vieler Fürsten geradezu

nothwendige Einführung und Beobachtung von Repräsentativverfassungen die leicht erkennbare Ursache. Die republikanischen Bestandtheile des Constitutionalismus waren für die so lange und so schwer bedrückten Massen die halb unbewußten Folgerungen aus einer irrigen Theorie, welche die Völker überall bereitwillig selbst gegen streng monarchische Repräsentativverfassungen preisgegeben haben, sobald in diesen nur die Rechte des einzelnen hinlänglich sichergestellt schienen, auch den Regierungen der gute Wille zuzutrauen war, die gegebene Verfassung wirklich zu halten.

Allein in der Form, in welcher der Constitutionalismus von der Wissenschaft und Praxis während und in den ersten Jahrzehnten nach der Herrschaft Napoleon's aufgefaßt wurde, bestand er zum Theil wenigstens aus Grundsätzen, welche, streng durchgeführt, entweder den Staat in den ununterbrochenen Kampf dreier einander coordinirter Gewalten aufgelöst und damit der Anarchie überliefert oder den Monarchen zum Executor der von der Volksvertretung gefaßten Beschlüsse gemacht und damit die Republik errichtet haben würden. So schien denn wieder wie zu Anfang der Französischen Revolution der Widerstreit der monarchischen und der republikanischen Principien auf der Tagesordnung zu sein. Wie die Repräsentativverfassung das Schlagwort der liberalen, so wird die Erhaltung der unbeschränkten Fürstengewalt die Losung der conservativen Parteien: Widerstand gegen die constitutionelle Bewegung wird in allen Formen, offen und heimlich, unter jeder Bedingung, selbst unter der einer factischen Unterwerfung unter die conservativen Mächte des Auslandes, und um jeden Preis, selbst um den der Ehre, ja des Gewissens geleistet.

Damit aber treibt die durch die Diplomatie und Heeres-

macht der continentalen Großmächte unterstützte Reaction die Anhänger des Constitutionalismus selbst auf die Pfade der Revolution; die Gefahr tritt ein, welche man im Jahre 1815 gerade durch das Zugeständniß constitutioneller Ordnungen hatte vermeiden wollen, und schließlich konnte es kaum noch wunderbar erscheinen, wenn man bald den Inhalt der Bewegung über deren Form vergaß, sich im Recht meinte, weil der Gegner im Unrecht war, wenn man dem Volk die Erfüllung auch der gerechtesten Wünsche verweigerte, weil sie als Forderungen vorgetragen wurden.

So schienen denn Wirkung und Gegenwirkung der constitutionellen Idee in Verbindung mit all dem Mißvergnügen, welches das so vielfach verletzte Nationalgefühl erzeugt, von neuem einen Umsturz der europäischen Ordnung zu bereiten und zwar zunächst die durch eine unsinnige Restauration und durch eine perfide Politik geschwächten Herrscherhäuser Südeuropas zu gefährden.

Wochte daher die Heilige Allianz und das Friedensbedürfniß von ganz Europa Sicherheit dagegen geben, daß nicht ein neuer Eroberer die morschen Stützen zerschlug, auf denen der Thron so mancher legitimen Dynastie ruhte, die Gefahr für den Fortbestand des künstlichen und doch so ungeschickten Vertragsgewebes, welches zu Wien gesponnen und in allen seinen Theilen unverletzt erhalten bleiben sollte, war deshalb nicht beseitigt. Die Revolution im Innern der Staaten, von politischen und nationalen Bedürfnissen und Wünschen genährt, durch eine leidenschaftliche Reaction gestachelt, drohte den ganzen Bau wieder einzureißen, entweder durch die Errichtung halb oder ganz republikanischer Gemeinwesen, die von neuem ganz Europa durch gefährliche Propaganda in Aufregung gesetzt haben würden, oder durch die

Trennung verschiedener künstlich geschaffener, nicht geschichtlich verwachsener Staaten und demzufolge durch die abermalige Schöpfung illegitimer Staaten und Throne, oder endlich durch die Vereinigung mehrerer staatlich getrennter Länder derselben Nationalität in einem einzigen, nothwendig illegitimen Staat, unter einem Souverän, der nur als Usurpator hätte betrachtet werden dürfen.

Die Sicherheit der legitimen Fürsten schien somit die Bekämpfung der Revolution zu fordern; sollte die von dem heiligen Bunde übernommene Garantie der europäischen Staaten und Throne eine Wahrheit sein, so mußten die Allianz-mächte, wie nach Talleyrand's Lehre den illegitimen Dynastien, nunmehr der Revolution die Lehre von der Alleinberechtigung der legitimen Throne entgegenhalten.

Der Deutsche Bund, der in klarer Organisation eigentlich das Bild im kleinen darstellte, welches die Hauptvertreter der Heiligen Allianz im großen auszuführen gedachten, hat in jener Zeit ganz dieselben Wandlungen durchgemacht: ursprünglich ein völkerrechtlicher Verein souveräner Fürsten und freier Städte zur Bewahrung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands ¹⁾, wird er schon fünf Jahre später zuerst mit der Wahrung der innern Sicherheit betraut ²⁾; der unterdessen scheinbar überflüssig gewordene Schutz der äußern Sicherheit nimmt erst die zweite Stelle ein.

¹⁾ Bundesacte, Art. 2.

²⁾ Wiener-Schluß-Acte, Art. 1. Vgl. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. 2, S. 617, Note 1.